

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Vasili Franco und Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)

vom 18. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Januar 2024)

zum Thema:

Beschleunigte Verfahren gegen die Letzte Generation – Ist das noch Rechtsstaat oder schon Aktionismus?

und **Antwort** vom 1. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Februar 2024)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (Bündnis 90/Die Grünen) und
Frau Abgeordneter Petra Vandrey (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17895

vom 18. Januar 2024

über Beschleunigte Verfahren gegen die Letzte Generation – Ist das noch Rechtsstaat oder schon Aktionismus?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurde in 2022 und 2023 ein beschleunigtes Verfahren auf Grund von Straftaten im Kontext von Aktionen der Letzten Generation beantragt? Wie viele Verfahren wurden im selben Zeitraum im regulären Verfahren angeklagt? (Bitte jeweils nach Monaten aufschlüsseln)

Zu 1.: Im Jahr 2022 und 2023 wurden aufgrund Straftaten im Zusammenhang von Aktionen der Letzten Generation in insgesamt 221 Verfahren Anträge auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gestellt. Die Aufschlüsselung nach Monaten ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Anträge beschleunigtes Verfahren	
2022	
Januar bis Dezember	0
2023	
Januar bis Mai	0
Juni	21
Juli	12
August	22
September	6
Oktober	12

November	88
Dezember	60

In demselben Zeitraum wurden aufgrund Straftaten im Zusammenhang von Aktionen der Letzten Generation in insgesamt 841 Verfahren Anklagen erhoben beziehungsweise Strafbefehlsanträge gestellt. Die Aufschlüsselung nach Monaten ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Anklagen/Strafbefehlsanträge	
2022	
Januar bis Juni	0
Juli	59
August	87
September	56
Oktober	56
November	64
Dezember	59
Gesamt	381
2023	
Januar	113
Februar	72
März	87
April	54
Mai	37
Juni	46
Juli	34
August	80
September	57
Oktober	108
November	68
Dezember	85

2. In wie vielen der in 1 genannten Fälle wurde dem Antrag auf beschleunigtes Verfahren stattgegeben, in wie vielen Fällen wurde der Antrag abgelehnt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Zu 2.: Mit Stand vom 29. Januar 2024 wurde in insgesamt 77 Fällen die Durchführung des beschleunigten Verfahrens abgelehnt; in 16 Fällen wurde der Durchführung stattgegeben.

Anmerkung: Die zeitliche Angabe der gerichtlichen Ablehnungen und „Stattgaben“ bezieht sich auf das Jahr, in dem das staatsanwaltliche Verfahren abgeschlossen wurde und nicht auf das tatsächliche Datum der gerichtlichen Entscheidungen, da dieses statistisch nicht erfasst wird. Die gerichtlichen Entscheidungen können daher auch im Jahr 2024 ergangen sein, wenn sie sich auf ein Verfahren aus dem Jahr 2023 beziehen.

3. Wie viel Mehraufwand (wenn möglich in Arbeitsstunden) ist bei Polizei und Staatsanwaltschaft dadurch entstanden, dass in Zusammenhang mit Aktionen der Letzten Generation beschleunigte Verfahren beantragt wurden, diese dann aber von Gerichten abgewiesen wurden?

Zu 3.: Bei der Polizei ist kein Mehraufwand entstanden. Dasselbe gilt grundsätzlich für die Staatsanwaltschaft Berlin, weil im Fall einer Ablehnung des beschleunigten Verfahrens das Gericht nach § 419 Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO) verfährt.

4. Welcher Mehraufwand entstand bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten durch die Umstrukturierungen zur Durchführung der beschleunigten Verfahren und der Rückabwicklung dieser Entscheidung (bitte ausführen und wenn möglich in Arbeitsstunden angeben)?

Zu 4.: Bei der Staatsanwaltschaft kam es zu keinem Mehraufwand. Der zeitliche Aufwand bei Veränderungen des Geschäftsverteilungsplans wird statistisch bei den Gerichten nicht erfasst. Änderungen des Geschäftsverteilungsplans, etwa aufgrund personeller Veränderungen oder Schwankungen in den Eingangszahlen etc., erfolgen in regelmäßigen Abständen, um die Zuständigkeiten an die sich stetig verändernden Gegebenheiten anzupassen.

5. Welche Erkenntnis hat dazu geführt, die im Juli 2023 geschaffenen fünf neuen Abteilungen für beschleunigte Verfahren in Strafsachen am AG Tiergarten zum Jahreswechsel wieder aufzulösen? Falls dies daran lag, dass die Beweislage in den Verfahren als zu komplex eingeschätzt wurde, warum war dies nicht früher absehbar, um zu vermeiden, neue Abteilungen am AG Tiergarten einzurichten und nur wenig später wieder aufzulösen?

Zu 5.: Das Fragerecht der Abgeordneten dient in erster Linie dazu, Informationen zur Kontrolle der Regierung zu gewinnen. Es erstreckt sich daher nur auf Bereiche, für die die Regierung verantwortlich ist. Gerichtsaufgaben und auch die vom Präsidium des Amtsgerichts Tiergarten beschlossene Geschäftsverteilung unterliegen grundsätzlich der gerichtlichen Unabhängigkeit, weshalb der Verantwortungsbereich des Senats insoweit nicht eröffnet ist.

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten hat dem Senat gleichwohl die folgenden Informationen zu der Fragestellung zur Verfügung gestellt:

Die Einrichtung der Spezialabteilungen für beschleunigte Verfahren hat sich als wenig effektiv herausgestellt. Eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren konnte in vielen Verfahren

nicht getroffen werden, weil die Beweislage nach Auffassung der Richterinnen/Richter in den beschleunigten Verfahren nicht derart klar war und demnach eine weitere Beweisaufnahme erforderlich gewesen wäre. Infolgedessen wurden diese Verfahren als reguläres Strafverfahren in die anderen Abteilungen abgegeben, so dass sich erneut ein Richter in den Sachverhalt einarbeiten musste, was zu entsprechendem Mehraufwand führte.

Die konkrete Entwicklung der beschleunigten Verfahren war nicht von vornherein absehbar. Die Anträge auf beschleunigte Verfahren werden zum einen gem. § 417 StPO von der Staatsanwaltschaft gestellt, d. h. über die tatsächlichen Eingangszahlen der Verfahren entscheidet nicht das Gericht. Den Verfahren liegen zudem jeweils unterschiedlich gelagerte Einzelfälle zugrunde, die ebenfalls nicht vorhersehbar sind. Über die Durchführung im beschleunigten Verfahren entscheiden die Richter dann aufgrund ihrer verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit, deren Entscheidung von der jeweiligen Entwicklung und Beweislage der konkreten Einzelfälle abhängt.

Die Anträge auf beschleunigte Verfahren werden nun nach Auflösung der fünf Abteilungen auf insgesamt 68 Abteilungen – ohne Spezialzuständigkeit – verteilt. Schwankungen bei den Eingangszahlen der beschleunigten Verfahren kann somit insgesamt besser begegnet werden. Der Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Tiergarten gewährleistet nun, dass auch bei Ablehnung des Antrags auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren die Abteilung sodann für das reguläre Verfahren zuständig bleibt. Hierdurch entfällt eine doppelte Bearbeitung und unnötiger Mehraufwand wird vermieden. Durch eine gleichmäßige Verteilung auf alle Abteilungen können die Verfahren effizienter bearbeitet werden.

6. Auf welcher faktischen und rechtlichen Annahme basiert die Forderung von Kai Wegner, es solle gegen Aktivist*innen der Letzten Generation mehr beschleunigte Verfahren geben (Quelle: <https://www.berliner-zeitung.de/news/berliner-justiz-scheitert-offenbar-bei-schnellverfahren-gegen-klimaaktivisten-li.2174284>)?

Zu 6.: Der Regierende Bürgermeister greift mit seiner Forderung ein verständliches Anliegen auf, nämlich dass Strafverfahren gegen Mitglieder der Letzten Generation schneller geführt werden sollen. Bislang sind erst rund 13 Prozent der seitens der Staatsanwaltschaft Berlin – auch im Wege des Strafbefehlsverfahrens – angeklagten Verfahren erstinstanzlich abgeurteilt worden. Die Staatsanwaltschaft ist bereits im letzten Jahr dazu übergegangen, in allen für ein beschleunigtes Verfahren geeigneten Fällen im Zusammenhang mit den Klimaaktivisten nach § 417 ff. StPO Anträge zu stellen. Ob die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Tiergarten die Durchführung des beschleunigten Verfahrens im jeweiligen Einzelfall für geeignet halten und es zu schnelleren Verfahrensabschlüssen im Wege der beschleunigten Verfahren kommen wird, bleibt jedoch abzuwarten.

7. Polizeipräsidentin Dr. Slowik forderte zuletzt die Letzte Generation als kriminelle Vereinigung einzustufen (Quelle: <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/01/berlin-klima-protest-letzte-generation-polizei-bilanz-2023-straftanzeigen-aktionen-slowik.html>). Hat die Berliner Polizei hierzu einen entsprechenden formalen Antrag bei der Staatsanwaltschaft gestellt, wenn nein, warum nicht? Falls nicht, was soll die Forderung seitens der Polizeipräsidentin bezwecken?

Zu 7.: Die Polizei Berlin hat keinen Antrag im Sinne der Fragestellung gestellt. Bezüglich der Einstufung der Letzten Generation besteht jedoch ein enger und anhaltender Austausch zwischen der zuständigen Abteilung bei der Staatsanwaltschaft Berlin und dem zuständigen Fachkommissariat im Polizeilichen Staatsschutz des Landeskriminalamts Berlin. Interviewausagen anderer Behördenleiterinnen/-leiter kommentiert die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nicht.

8. Wie oft wurde in den Jahren 2022/23 eine Anzeige gestellt, die „Letzte Generation“ als kriminelle Vereinigung einzustufen und wie ist der jeweilige Verfahrensausgang? Wie viele der Anzeigen wurden von Abgeordneten der CDU gestellt?

Zu 8.: Die Anzahl der bearbeiteten Strafanzeigen und der Verfahrensausgang ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Anzahl der Anzeigen wegen § 129 Strafgesetzbuch (StGB) insgesamt	36
Verfahren aufgrund Abtrennung einzelner Angezeigter	3
Anzeigen von Abgeordneten der CDU	1
Verfahrensverbindung bei der Staatsanwaltschaft	8
Verfahrenseinstellungen	20
Offene Ermittlungsverfahren	4
Abgabe des Verfahrens an andere Behörden	7

9. Welche konkreten Sachverhalte im Kompetenzbereich des Landes Berlin rechtfertigen aus Sicht des Senat die neuerliche Prüfung, ob die Letzte Generation als kriminelle Vereinigung einzustufen sei (Quelle: <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2023/12/letzte-generation-kriminelle-vereinigung-generalstaatsanwaltschaft-berlin.html>)?

Zu 9.: Die Staatsschutzkammer des Landgerichts München hat am 16. November 2023 eine - von der der Staatsanwaltschaft Berlin abweichende - rechtliche Einschätzung im dortigen Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der sog. Letzten Generation wegen des Vorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung abgegeben. Diese Entscheidung sowie die seit der letzten Bewertung durch die Staatsanwaltschaft Berlin hinzugekommenen Straftatvorwürfe in Berlin gaben der Generalstaatsanwaltschaft Anlass, die Staatsanwaltschaft um die Prüfung zu bitten, ob damit aus ihrer Sicht Anhaltspunkte für eine Neubewertung vorliegen.

10. Hat der Senat aufgrund der in Auftrag gegebenen benannten Überprüfung Zweifel an der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der bisherigen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft Berlin?

Zu 10.: Es existiert keine Anordnung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zur neuerlichen Prüfung, ob die Letzte Generation als kriminelle Vereinigung einzustufen ist. Die Prüfung geht auf einen entsprechenden Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin zurück. Sowohl hinsichtlich dieser Prüfung als auch den Entscheidungen der Staatsanwaltschaft Berlin hat der Senat keine Zweifel an der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit.

11. Teilt der Senat die in der Überprüfung im Juli 2023 festgestellte Bewertung der Senatsverwaltung für Justiz, dass die Entscheidung des Landgerichts Potsdam „mangels erkennbarer Tatbestandsprüfung und geringer Begründungstiefe nicht überzeugend“ und die Entscheidung des AG München „nicht unerheblichen fachlichen Vorbehalten“ begegnet? Warum zieht dann der Senat ebenjene Entscheidungen als Grund für eine erneute Überprüfung heran?

Zu 11.: Der Senat teilt die Einschätzung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, dass zum Zeitpunkt des Prüfvermerks im Juli 2023 die Letzte Generation nicht als kriminelle Vereinigung einzustufen war. Da der Senat, wie zur Frage 10 ausgeführt, keine Überprüfung veranlasst hat, zieht er auch weder die Entscheidung des Landgerichts Potsdam noch die des Amtsgerichts München für eine erneute Überprüfung heran. Wie sich aus der Beantwortung zur Frage 9 ergibt, waren die genannten Entscheidungen auch nicht der Anlass für die neuerliche Prüfung, sondern die Entscheidung des Landgerichts München vom 16. November 2023.

12. Hat der Senat ein Eigeninteresse daran, die Letzte Generation trotz fehlender Einstufungen als kriminelle Vereinigung als eine solche nach Außen darzustellen und welche Maßnahmen trifft der Senat, um einer nicht gerichtlich festgestellten Vorverurteilung entgegenzuwirken?

Zu 12.: Der Senat hat kein Eigeninteresse daran, die Letzte Generation als kriminelle Vereinigung einzustufen. Die rechtliche Einordnung obliegt allein der Staatsanwaltschaft und zuletzt den unabhängigen Gerichten. Der Senat geht nicht von einer Vorverurteilung aus und sieht sich daher nicht veranlasst, einer solchen entgegenzuwirken.

Berlin, den 1. Februar 2024

In Vertretung
Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz